

334 **Bekanntmachung**
betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Neubau der Verbindungsstraße in der Mittelstadt St. Ingbert zwischen der Bundesstraße 40 — Saarbrücker Straße — und der Landstraße II. Ordnung 250 — Dudweilerstraße — (Verlegung des Kastanienweges), von Bau-km 0 + 00 bis Bau-km 0 + 343,72, sowie Verrohrung des Rohrbaches bei Bau-km 0 + 130 (Ifd. Nr. 6 des Bauwerksverzeichnisses), innerhalb der Gemarkung St. Ingbert

Vom 8. November 1993

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben wurde vom Ministerium für Umwelt — Oberste Landesstraßenbaubehörde — des Saarlandes der Planfeststellungsbeschluß vom 8. November 1993, Az.: B/4 — 32 — 82/93, erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluß sowie die festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom 6. Dezember 1993 bis 20. Dezember 1993 (einschließlich) bei dem Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert während dessen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluß gegenüber all denjenigen Betroffenen als zugestellt, denen der Planfeststellungsbeschluß nicht durch die Post zugestellt wurde.

Saarbrücken, den 8. November 1993

Ministerium für Umwelt
— Oberste Landesstraßenbaubehörde —

Im Auftrag
Dr. v. d. Felden

321 **Verordnung**
über das Naturdenkmal „Krummer Stein“ in Lebach-Dörsdorf

Vom 15. Oktober 1993

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), verordnet der Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Krummer Stein“ und wird unter der Nr. D 3.02.007 geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das auf dem Gebiet der Stadt Lebach gelegene Naturdenkmal „Krummer Stein“ hat eine Größe von ca. 1 ha

335 **Bekanntmachung**
betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt/Main, Herrn Dieter Le Comte

Vom 9. November 1993

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Dieter Le Comte am 18. Oktober 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John R. Garran, am 17. Februar 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 9. November 1993

Der Chef der Staatskanzlei

Dr. Bohr

332 **Stellenausschreibung**
des Ministeriums der Justiz

Vom 5. November 1993

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ist eine Stelle für eine Richterin/einen Richter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu besetzen. Die Teilzeitbeschäftigung ist längerfristig vorgesehen. Die Verwendung erfolgt voraussichtlich beim Verwaltungsgericht.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 3. Dezember 1993 bei dem Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken, einzureichen.

und umfaßt das Flurstück 233 in Flur 1 der Gemarkung Dörsdorf.

2. Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 rot umgrenzt. Die Karten werden beim Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Das Naturdenkmal wird an dem Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines seltenen Felsenstandortes mit hoher Arten- und Strukturvielfalt, der das Vorkommen zahlreicher bedrohter und seltener Pflanzenarten ermöglicht. Darüber hinaus ist die Vulkanitgruppe, in deren unterem Teil ein Quellhorizont auftritt, auch als geologische Besonderheit schutzwürdig und erhaltens-

wert. Es handelt sich um einen vulkanischen Intrusivkörper (Vulkanitkuppe, die unter der Erdoberfläche erstarrte), einen Melaphyr permischen Alters, der Zeugnis ablegt von der regen vulkanischen Tätigkeit in der Rotliegendzeit.

**§ 4
Verbote**

Im Bereich des Naturdenkmals sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgegenstandes führen können.

Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, oder Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und zu beeinträchtigen;
5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuworfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
6. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder -beständen;
7. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
8. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
10. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
11. das Betreten, Befahren oder Reiten außerhalb der vorhandenen Wege sowie das Laufenlassen von Hunden;
12. das Weiden von Vieh;
13. die Verwendung von Düngemitteln — einschließlich organischer — von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden und sonstigen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. Für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege, sowie für die der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, sowie deren Unterhaltung. § 4 Nr. 6, 12 und 13 bleiben unberührt.
2. Für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 6

Anzeigepflicht

1. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf dem von dem Naturdenkmal direkt berührten Flurstück wie auch auf den Nachbarflurstücken, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
1. Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Mängel und Schäden an dem Naturdenkmal unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Naturdenkmals oder am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

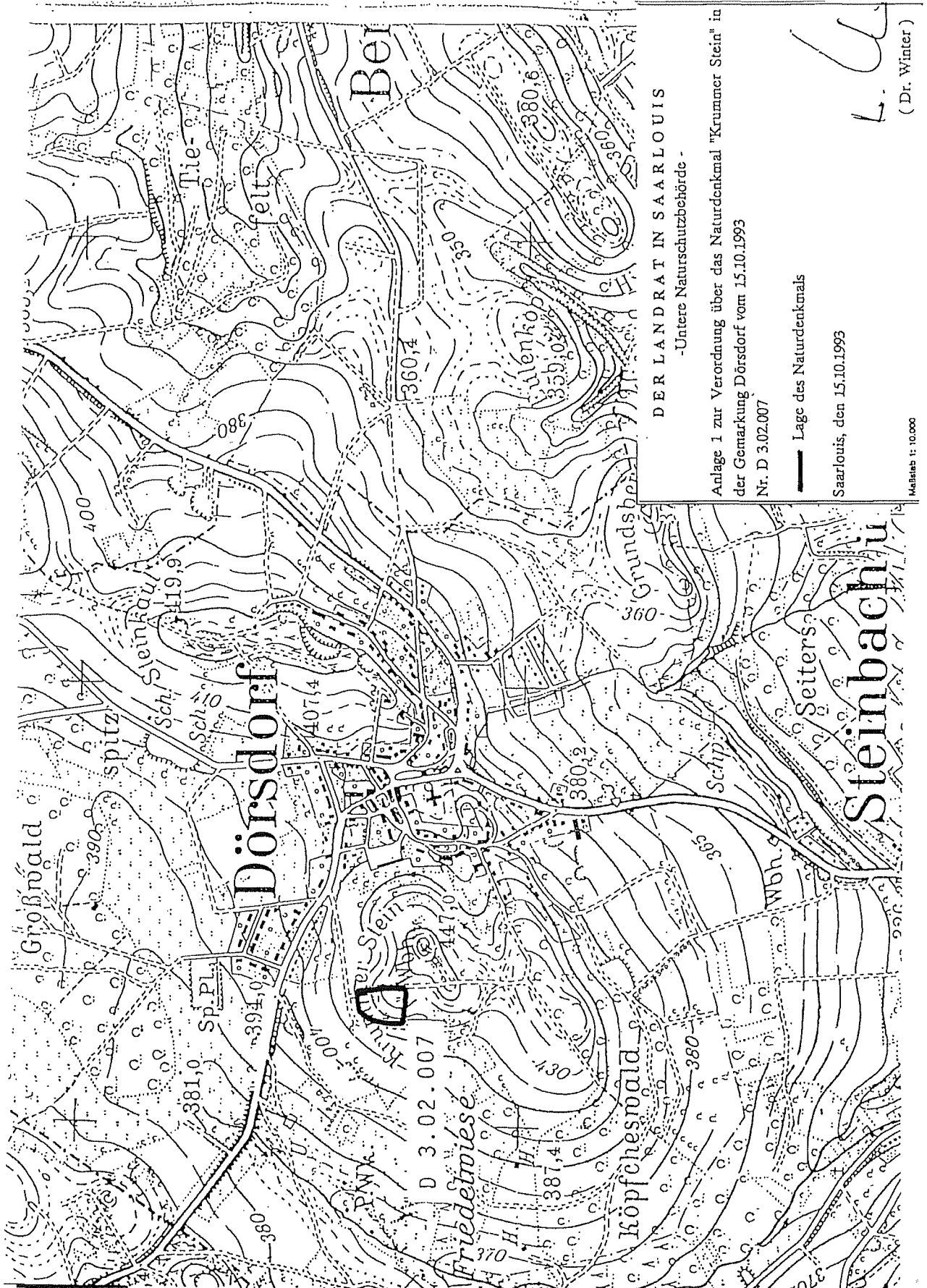
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 15. Oktober 1993

Der Landrat
— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



DER LANDRAT IN SAARLOUIS
 -Untere Naturschutzbehörde -

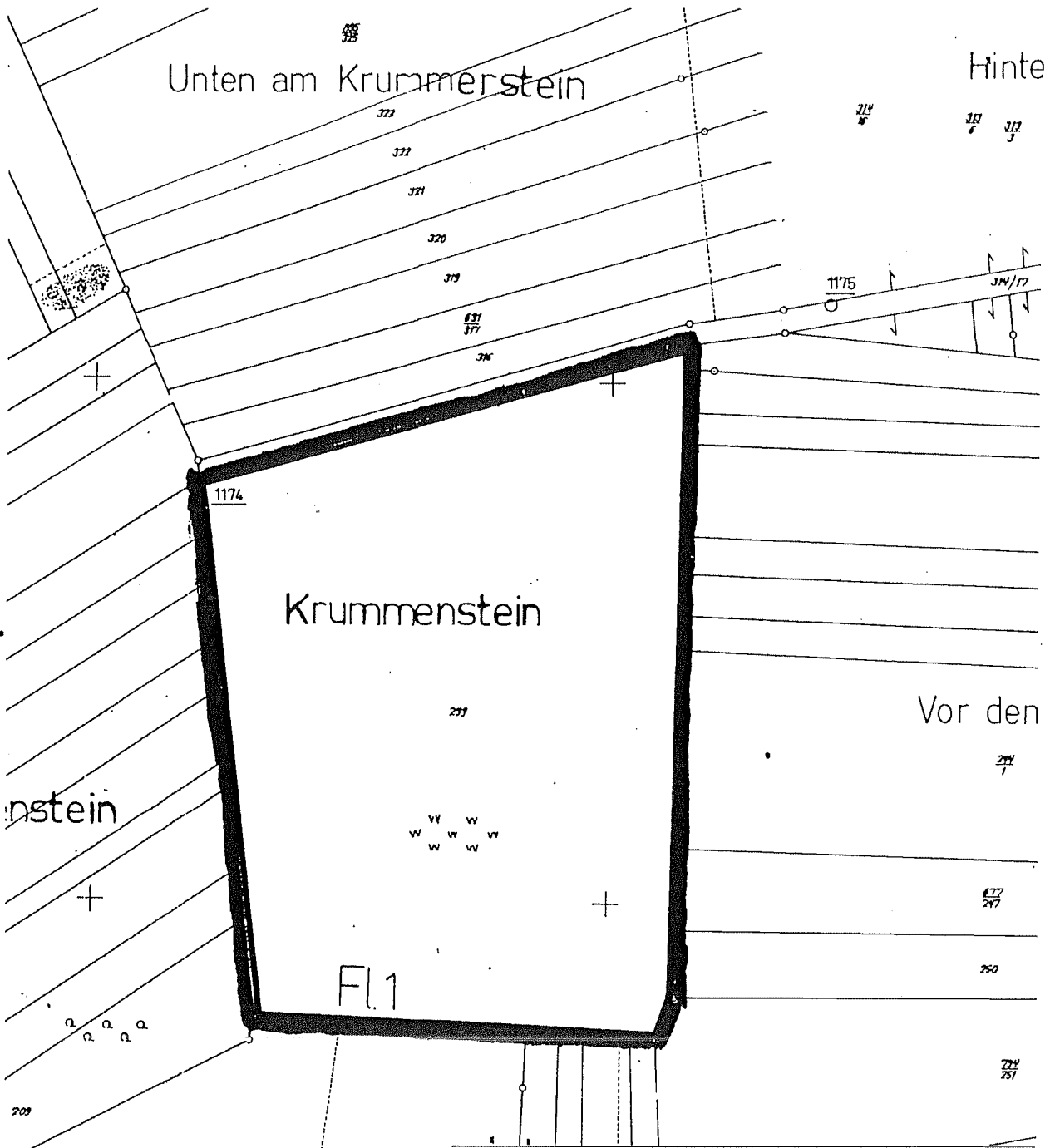
Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Krummer Stein" in
 der Gemarkung Dörsdorf vom 15.10.1993
 Nr. D 3.02.007

— Lage des Naturdenkmals

Saarlouis, den 15.10.1993

L. Winter
 (Dr. Winter)

Maßstab 1:10.000



DER LANDRAT IN SAARLOUIS
 -Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Krummer Stein" in
 der Gemarkung Dörsdorf vom 15.10.1993

Nr. D 3.06.008

— Grenze des Naturdenkmals

Hinten am Saarlouis, den 15.10.1993

Maßstab 1:1.000

(Handwritten signature)
 (Dr. Winter)